Kundeninformation
der AGRO-Treuhand Seeland AG

Aktuell

P.P.
CH-3232 Ins
Post CH AG

Oktober 2022
Nr. 50

AGRO-Treuhand Seeland AG
3232 Ins
Telefon 032 312 91 51
Fax 032 312 91 50
www.treuhand-seeland.ch

Treuhanddienstleistung
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Personaladministration
Versicherungsberatung
Finanzsoftware

Kompaktes Wissen seit 25 Jahren

Wir sind schon etwas stolz, mit der 50. Ausgabe der Kundeninformation Aktuell eine nunmehr 25-jährige Tradition begehen zu können.

Wir sind stolz darauf, dass vier landwirtschaftliche Treuhandunternehmen im Jahr 1997 beschlossen haben, die Information an die Kunden zu verbessern und dazu gemeinsam ein Kundenmagazin zu produzieren. Und auch stolz darauf, dass sich das Aktuell-Konzept sowie die Zusammenarbeit über eine so lange Zeit bewährt haben. Diese Erfolgsfaktoren haben AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland motiviert, seit der Nr. 34 ebenfalls mitzumachen.
Das Design wurde drei Mal überarbeitet, aber nie grundsätzlich geändert. Der Fokus lag immer auf der möglichst praxisnahen Information über Aktuelles, Wichtiges und Interessantes aus dem treuhänderischen Umfeld des ländlichen Raumes. Auch in dieser Ausgabe stossen die Themen Vorsorge, Digitalisierung, kumulierte Abschreibungen und das neue Versicherungsgesetz hoffentlich auf Ihr Interesse.
Wir wünschen Ihnen viel Spass bei der Lektüre der 50. Ausgabe der Kundeninformation Aktuell und freuen uns, diese Erfolgsgeschichte auch in den kommenden Jahren weiterzuführen. «

2
Pensionierung rechtzeitig planen

4
Personalverleih

5
Enteignung

6
Digitalisierung: Fluch oder Segen?

7
Kumulierte Abschreibungen

Überarbeitung Versicherungsvertragsgesetz

8
Wir stellen vor: Emilie Bertrand

Ankündigung Hofnachfolgekurs

Pensionierung rechtzeitig planen

Auch das Leben nach der Hofübergabe bietet Herausforderungen, insbesondere aus zwischenmenschlicher Sicht – das Zusammenleben von zwei oder mehreren Generationen auf einem Familienbetrieb ist und bleibt wohl die grösste Herausforderung von allen. Doch wie steht es mit den Finanzen für den dritten Lebensabschnitt?

Sehr oft wird diese Frage verdrängt mit der Begründung, dass dies sowieso nicht planbar sei. Dabei ist es vor allem das Finanzielle, das mit einer guten Budgetplanung sehr wohl berechenbar ist.

Der Aufbau der Altersvorsorge beginnt schon mit dem Start ins Erwerbsleben. Doch nach der Hofübernahme sind die finanziellen Mittel meist begrenzt. Oft wird zuerst in den Betrieb oder in den Wohnraum investiert, bevor in die Vorsorgeeinrichtungen der 2. und 3. Säule einbezahlt wird. Hierbei ist es wichtig, ein Gleichgewicht zwischen Investitionen in den Betrieb und Investitionen in die Altersvorsorge zu finden. In der 2. Säule können Lücken auch später noch aufgefüllt werden, wobei das «Später» für den Aufbau einer ordentlichen Altersvorsorge nicht zu weit hinausgeschoben werden sollte. Weiter gilt es, der langfristigen Steuerplanung die nötige Beachtung zu schenken, da Einzahlungen in die Vorsorge steuerlich in Abzug gebracht werden können. Bei Einzahlungen in die 2. Säule wird die Hälfte der Beiträge als betrieblicher Aufwand gebucht, wodurch auch das für die AHV-Beiträge relevante Einkommen um denselben Betrag sinkt. Dies wiederum kann negative Auswirkungen auf die künftige Altersrente haben.

Gerade für einen Unternehmer wird es aber ein Ding der Unmöglichkeit sein, seine Altersvorsorge von Beginn weg genau zu planen. Wichtig ist, dass man sich Ziele setzt, das Thema nie ganz aus den Augen verliert und von Zeit zu Zeit mit dem Ehepartner oder mit dem Treuhänder bespricht (in dieser Reihenfolge).

Spätestens mit Alter 60: Die Standortbestimmung

Eine konkrete Berechnung der finanziellen Verhältnisse nach der Pensionierung sollte bis zum 60. Altersjahr erstellt werden. Bei einer zu frühzeitigen Budgetierung sind die Unsicherheiten erfahrungsgemäss zu gross, als dass gefestigte Aussagen gemacht werden können. Ausgehend von der IST-Bestandesaufnahme wird ein Zeitraum definiert (meist 20–25 Jahre), für den das Budget gelten soll. Dies dient einzig der Vereinfachung der Planung.

Konkret werden im Wesentlichen folgende Eckdaten erhoben:

- Verfügbares Kapital (Flüssige Mittel, Darlehen, Wertschriften, Vorsorgekapital, voraussichtliches Kapital aus Hofübergabe)
- Einkünfte (Erwerbstätigkeiten, Renten, Kapitalerträge, evtl. Erfolg aus Liegenschaften, Vermögensverbrauch)
- Lebenshaltungskosten (Grundbedarf, Steuern, Miete, Versicherungsprämien, Auto, Strom/Heizung/Telefon, Arztkosten, Ferien/Reserve)

Ein besonderes Augenmerk gilt der Berechnung der staatlichen Altersrente (AHV). Die Ausgleichskasse erstellt auf Verlangen eine unverbindliche Vorausberechnung. Bei einer Hofübergabe verlaufen jedoch die letzten 5 Jahre vor der Pensionierung im Bezug auf das Erwerbseinkommen oft alles andere als geradlinig. Deshalb ist es ratsam, die Berechnung selber vorzunehmen (siehe Kasten). So können beispielsweise auch AHV-beitragspflichtige Liquidationsgewinne mitberücksichtigt werden.

Das Ergebnis: Die Einkünfte (inkl. Vermögensverbrauch) werden den Lebenshaltungskosten gegenübergestellt. Fällt die Bilanz positiv aus, ist das schon mal gut. Trotzdem braucht es immer eine Interpretation der Ergebnisse, die auch die getroffenen Annahmen und sonstige Unsicherheiten einer Planung mitberücksichtigt.

Vergleich Einkommen und Lebenshaltungskosten (Beispiel)

Bilanz (in CHF)	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
jährliches Einkommem	74’400	74’400	92’400	63’900
monatliches Einkommen	6’200	6’200	7’700	5’325
jährliche Lebenshaltungskosten	67’200	69’600	69’600	69’600
monatliche Lebenshaltungskosten	5’600	5’800	5’800	5’800
Bilanz jährlich	**7’200**	**4’800**	**22’800**	**-5’700**
Bilanz monatlich	**600**	**400**	**1’900**	**-475**

Impressum

Herausgeber
Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion
beowa treuhand ag, Hondrich
Georg Lerf, 033 650 84 84, info@beowa.ch

Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung
Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck
Gerber Druck AG, Steffisburg

«High Noon»: die Hofübergabe

Mit der Übergabe der Liegenschaft und dem Inventar besteht in der Regel die letzte Möglichkeit, die Altersvorsorge noch zu beeinflussen. Fragen wie: Höhe des Verkaufspreises, Rückzahlungsmodalitäten von Darlehen, aber auch die Vereinbarung über die Wohnverhältnisse (Miete, Wohnrecht etc.), können entscheidenden Einfluss auf das Budget des 3. Lebensabschnittes haben. Eine ganzheitliche Betrachtung der Situation ist deshalb wichtig. Dazu können die Fachpersonen Ihrer Treuhandstelle wertvolle Unterstützung bieten, da sie sämtliche Zahlen Ihres Betriebes entweder bereits kennen oder aber mit Ihrem Einverständnis vollumfänglich einsehen können. «‹

Wie hoch wird meine AHV-Rente sein?
Der Online-Rechner ESCAL der Schweizerischen Ausgleichskasse kann Ihnen sofort eine unverbindliche Schätzung Ihrer Rente AHV/IV liefern, auf Basis Ihrer eigenen Angaben.

Sie finden den Rechner unter:
www.ahv-iv.ch/r/escal

Wussten Sie…

agrisano

Steuervorteile der Säule 3a

Für erwerbstätige Personen, die einer 2. Säule angeschlossen sind, gilt für 2022 ein Höchstbetrag von CHF 6'883.–. Erwerbstätige ohne Pensionskasse können maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 34'416.–, steuerlich begünstigt in die Säule 3a einzahlen.
Die Steuervorteile der Säule 3a im Überblick:

- Die Einzahlung in die Säule 3a wird vom steuerbaren Einkommen abgezogen.
- Das 3a-Guthaben samt den Erträgen ist bis zur Pensionierung von der Besteuerung ausgenommen.
- Bei der Auszahlung wird das 3a-Kapital vom übrigen Einkommen getrennt und zu einem tieferen Satz besteuert.

Fristen

Einzahlungen in die Vorsorgelösungen müssen in den meisten Fällen vor Weihnachten erfolgen. Besprechen Sie die Höhe der Einzahlung mit Ihrem Treuhänder.

Einkauf in die Pensionskasse

Eine allfällige Einkaufslücke in der Pensionskasse kann mit einem Einkauf geschlossen werden. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, jedoch läuft in den folgenden drei Jahren eine Kapitalbezugssperre. Wurde allerdings Kapital aus der Pensionskasse bezogen (zum Beispiel für Wohneigentumsförderung), so muss erst die gesamte Bezugssumme wieder einbezahlt werden, bevor ein Einkauf wieder möglich und steuerlich abzugsberechtigt ist.

Lohnausweis für Angestellte

Haben Sie in diesem Jahr Personen angestellt? Als Arbeitgeber ist es Ihre Pflicht, jedem Arbeitnehmer einen Lohnausweis auszustellen. Dabei ist der ganze Lohn steuerpflichtig. Einen Freibetrag gibt es bei den Steuern nicht. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihren Treuhänder, es lohnt sich! «‹

Personalverleih

Infolge der zunehmend vorkommenden Wetterextreme stehen Landwirtinnen und Landwirte vor immer grösser werdenden Herausforderungen.

Auch die Personalplanung ist ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Es wird immer schwieriger einzuschätzen, wie viele Arbeitskräfte während der Saison benötigt werden. Ausserdem gibt es Betriebsstrukturen, welche nicht immer eine volle Arbeitsauslastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zulässt. Das Thema Personalverleih gewinnt damit zunehmend an Bedeutung, wobei auf einige Stolpersteine geachtet werden muss.

Was wird unter Verleihbetrieb und Verleihtätigkeit verstanden?

Ein Landwirtschaftsbetrieb wird als Verleihbetrieb bezeichnet, sobald er seine Arbeitskräfte einem anderen Betrieb zur Ausübung von diversen Arbeiten überlässt. Dabei tritt der Arbeitgeber die Weisungsrechte über seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Einsatzbetrieb ab. Es wird unterschieden, ob es nur um die Ausübung diverser Arbeiten geht oder ob der Verleihbetrieb auch gewisse Erfolge garantiert. Damit wäre beim nicht erreichen des Erfolges auf einen Teil des Entgeltes zu verzichten oder eine unentgeltliche Nachbesserung zu leisten.

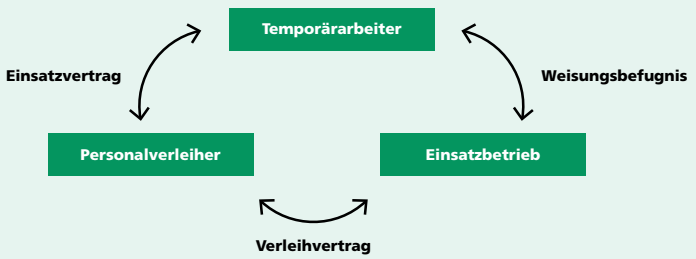

Ist Verleihtätigkeit bewilligungspflichtig?

Die Verleihtätigkeit ist nur bewilligungspflichtig, sofern regelmässig und gewinnorientiert Arbeitskräfte ausgeliehen werden. Erreicht die Verleihtätigkeit einen Umsatz von mindestens CHF 100'000.– oder werden innerhalb von zwölf Monaten zehn oder mehr Verleihverträge abgeschlossen, so muss eine Bewilligung beantragt werden. Unter Verleihvertrag zählt die Vereinbarung über den Einsatz zwischen dem Verleihbetrieb und dem Einsatzbetrieb.

Wird nur gelegentlich, kurzfristig und ohne Regelmässigkeit ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin einem anderen Betrieb zur Ausübung von Arbeiten überlassen, ist dies nicht bewilligungspflichtig.

Formen des Personalverleihs

Die zwei Formen Temporärarbeit und Leiharbeit sind beide bewilligungspflichtig. Welches sind jedoch die Unterscheide zwischen den zwei Formen?

Temporärarbeit: Der Arbeitgeber stellt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausschliesslich zum Verleih an andere Betriebe ein. Er selbst führt keinen Betrieb, bei dem die Arbeitskräfte zum Einsatz kommen würden. Zudem bezieht sich der Arbeitsvertrag nur auf einen einzelnen Einsatz und sobald dieser abgeschlossen ist, besteht kein Anstellungsverhältnis mehr.

Leiharbeit: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für den Verleih an andere Betriebe sowie für die Mitarbeit auf dem eigenen Betrieb des Arbeitgebers angestellt. Der Arbeitsvertrag wird auf eine von den einzelnen Einsätzen unabhängige Zeit abgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Bewilligung erreicht werden?

Damit der Verleihbetrieb eine Bewilligung erhält, muss er gewisse Voraussetzungen einhalten.

- Der Betrieb muss im Schweizer Handelsregister eingetragen sein sowie ein zweckmässiges Geschäftslokal besitzen. Zudem darf der Betrieb kein anderes Gewerbe betreiben, das die Interessen von Stellensuchenden oder von Arbeitgebern gefährden könnte.
- Bei der kantonalen Bewilligungsbehörde muss zur Sicherheit der Lohnansprüche der Arbeitskräfte eine Kaution vom Verleihbetrieb hinterlegt werden. Wie hoch die Kaution ausfällt, hängt von der Tätigkeit des Verleihbetriebs ab.
- Die für die Leitung verantwortlichen Personen müssen Schweizer Bürgerinnen und Bürger sein, eine Niederlassungsbewilligung oder eine Staatsangehörigkeit eines EU-/EFTA-Staats haben. Zudem müssen sie eine mehrjährige Berufserfahrung im Personalwesen oder in der Verleihausbildung haben. Weiter werden Strafregisterauszug, Betreibungsauszug und Bestätigung der Steuerbehörde geprüft und sie müssen im Handelsregister als zeichnungsberechtigt eingetragen sein.
- Es müssen gewisse Bedingungen beim Abschliessen des Arbeits- und Verleihvertrags eingehalten werden. Sie müssen sich nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung, den Personalverleih (AVG) und der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV) richten.

Bewilligung

Das Bewilligungsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist bei der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Kanton Bern ist es das Amt für Wirtschaft und im Kanton Freiburg das Amt für den Arbeitsmarkt. «‹

Enteignung

Der Bau von öffentlicher Infrastruktur wie Eisenbahnlinien, Gewässer- und Hochwasserschutzmassnahmen sowie Strassen und Radwegen erfordert häufig Landwirtschaftsland. Sofern mit der Grundeigentümerschaft keine Einigung erzielt werden kann, kommt es zu einer Landenteignung.

Schätzungsweise werden rund 200 Hektar Kulturland jährlich enteignet. Die Höhe der Entschädigung ist dabei nicht in jedem Fall klar. Im Sommer 2020 wurde das Bundesgesetz über die Enteignung geändert, sodass künftig bei Enteignungen von Kulturland der dreifache Wert nach dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) entschädigt werden muss. Dies gilt jedoch nur für Enteignungen für Infrastrukturprojekte des Bundes oder Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft, beziehungsweise eines grossen Teils des Landes, liegen. Dazu gehören beispielsweise Enteignungen für Nationalstrassen, Eisenbahnlinien, Wasserbau oder Erdgasleitungen. Oft kommt jedoch das kantonale Enteignungsgesetz zur Anwendung, da es sich um kantonale und nicht nationale Bauprojekte handelt. In diesem Fall ist in der Regel die Entschädigung für den Landverlust nicht höher als der BGBB-Preis, wobei die kantonalen Unterschiede beachtet werden müssen. In diversen Kantonen wurden daher Vorstösse zur Anpassung der kantonalen Enteignungsgesetze an das Bundesgesetz über die Enteignung eingereicht. Im Kanton Bern hat der Regierungsrat dieses Vorhaben jedoch abgelehnt.

Das Eigentum wird durch die Bundesverfassung, das Raumplanungsgesetz sowie das Zivilgesetzbuch geschützt. Weiter gibt es das Bundesgesetz über die Enteignung sowie kantonale Enteignungsvorschriften. Öffentlich-rechtliche Eigentumseingriffe können zu Enteignungen führen, wobei hier zwischen der formellen Enteignung, der materiellen Enteignung sowie der entschädigungslosen Eigentumsbeschränkung unterschieden wird. Bei einer formellen Enteignung erfolgt immer ein Entzug oder eine Beschränkung von vermögenswerten Rechten, welche unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen. Der Übergang dieser Rechte geht immer auf den Enteigner, meist das Gemeinwesen oder eine andere öffentlich-rechtliche Organisation, über. Für solche formell enteigneten Rechte ist immer eine volle Entschädigung zu leisten. Bei einer Teilenteignung ist zudem ein allfälliger Minderwert des Restgrundstücks zu entschädigen sowie alle weiteren Nachteile (Inkonvenienzen), welche dem Enteigneten aus der Enteignung entstehen. Von einer materiellen Enteignung wird gesprochen, wenn ein Grundstück aufgrund einer Planungsmassnahme (schwerer Eigentumseingriff) stark an Wert verliert. Dies geschieht beispielsweise bei einer Abzonung (Herabsetzung des zulässigen Masses der baulichen Nutzung) oder bei einer Rückzonung von der Bauzone in die Landwirtschaftszone. Anders als bei einer formellen Enteignung bleibt das Grundstück bei einer materiellen Enteignung weiterhin im Besitz des Grundeigentümers, jedoch mit einem erheblichen Wertverlust.

Vorausgesetzt für eine Entschädigungspflicht bei einer materiellen Enteignung wird somit:

- ein schwerer Eingriff in das Grundeigentum und
- eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass das Grundstück zum Zeitpunkt der Planänderung hätte überbaut werden können (= Baureife).

Sind die Eingriffe ins Grundeigentum infolge von Planungsentscheidungen nur gering, müssen die damit verbundenen Wertverluste entschädigungslos hingenommen werden. Eine entscheidende Frage zur Abwägung ist dabei, ob der Eigentümerschaft nach dem Inkrafttreten des Planungsentscheids eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks verbleibt. «‹

Fiktives Beispiel: Entschädigung nach Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)

Höchstpreis gemäss BGBB:
CHF 9.– pro m²

Abzutretendes Landwirtschaftsland:
500 m²

Entschädigung für Land:
CHF 9.– x 3 x 500 m²
= CHF 13'500.–

Dazu kommt allenfalls noch eine Entschädigung für den Minderwert des Restgrundstücks sowie Parteikosten.

Öffentlich-rechtliche Eigentumseingriffe

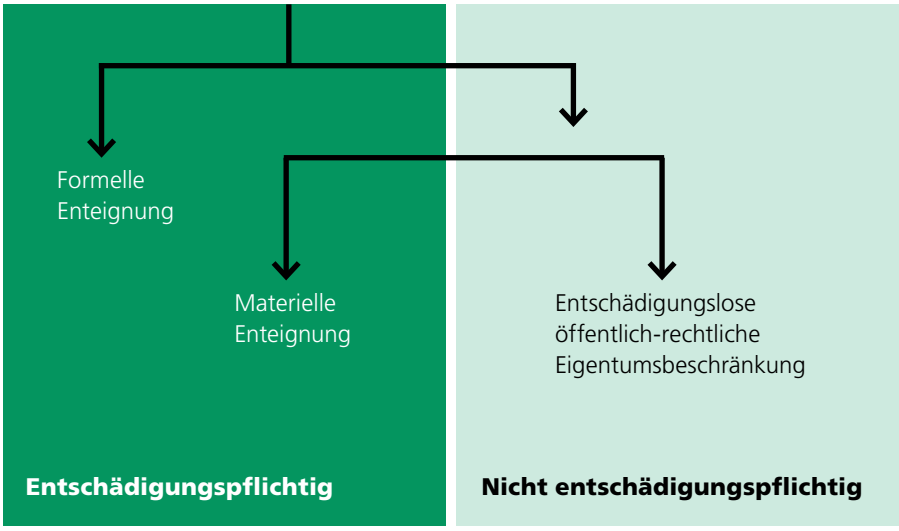

Digitalisierung: Fluch oder Segen?

Melk- und Fütterungsroboter, punktgenaue Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung, Erfassung von Daten per App auf dem Natel oder Tablet und vieles mehr…

In den letzten Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten massiv entwickelt, so auch in der Landwirtschaft. Begriffe wie «Smart Farming», «Landwirtschaft 4.0» etc. sind für viele längst keine Fremdwörter mehr und definieren vernetzte Systeme in der Landwirtschaft. Eine Landwirtschaft ohne technische Hilfsmittel ist nicht mehr vorstellbar, sei es mit modernen Maschinen auf dem Feld, im Stall oder bei den administrativen Arbeiten im Büro.

Die fortschreitende Digitalisierung bietet sowohl viele Vorteile und Chancen als auch gewisse Nachteile und Gefahren:

Vorteile / Chancen	Nachteile / Gefahren
• Arbeitsersparnis durch einmalige Erfassung der Daten • Kostenersparnis (z.B. durch Reduktion von Betriebsmitteln und Hilfsstoffen dank genauer Applikationstechnik) • Managementhilfe (schnell verfügbare Daten ermöglichen ein rasches Eingreifen → z.B. Tierwohl/Tiergesundheit, Pflanzenschutz) • Nachhaltigere Produktion • Aufgrund der digital erfassten Daten wird die Datenbasis für Auswertungen fundierter → es können detailliertere und genauere Aussagen getroffen werden • Erhöhte Transparenz des Betriebes • Erhöhte Glaubwürdigkeit gegenüber Dritten aufgrund höherer Transparenz	• Inkompatibilität der Systeme • Höheres technisches Verständnis der Anwender (fehlende Erfahrung, Überforderung) • Hohe Investitionskosten • Missverhältnis Administration zu anfallenden Arbeiten im Stall / auf dem Feld • Noch höhere technische Abhängigkeit / Abhängigkeit von Systemanbieter • Gefährdete Datensicherheit (Universalpasswort, Verknüpfungen), Verlust der Datenhoheit • Unverhältnismässige Transparenz

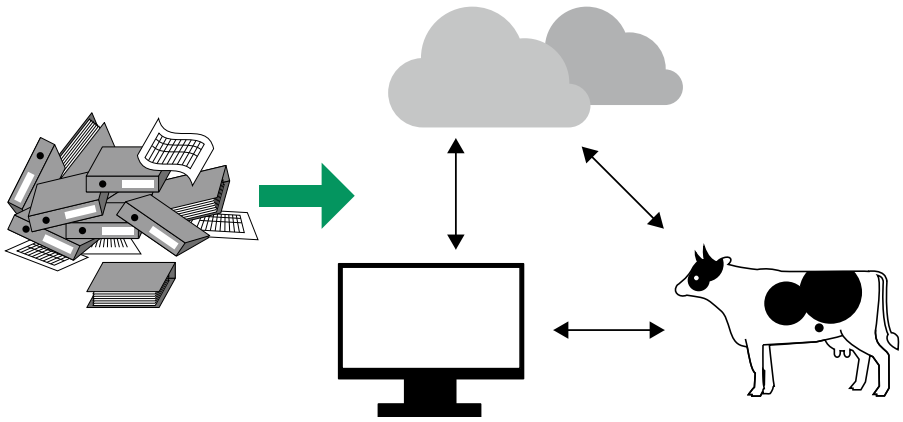

Fazit / Ausblick

Die Digitalisierung ist in der Landwirtschaft bereits angekommen. Nun sollten die Chancen genutzt werden, ohne dabei die Risiken auszublenden. Wichtig ist, die vorhandenen technischen Möglichkeiten sinnvoll einzusetzen, sei es zur Arbeitserleichterung, Entscheidungsfindung, Prozessverbesserung und zu vielem mehr. Nicht nur für den eigenen Betrieb kann es Vorteile bringen, auch für Dienstleistungsbetriebe gibt es Möglichkeiten zur Arbeitserleichterung. So können beispielsweise Rechnungen per QR-Code eingelesen, bezahlt und, je nach Systemanbieter, in der Buchhaltung verbucht werden. Dienstleistungsbetriebe wie zum Beispiel Lohnunternehmer können die erbrachten Leistungen direkt auf dem Feld elektronisch erfassen, freigeben und anschliessend dem Kunden in Rechnung stellen. Der administrative Aufwand kann so massiv reduziert werden.

Einige konkrete Smart-Farming-Anwendungen sind in der Schweiz in einzelnen Teilbereichen (zum Beispiel Melkroboter) bereits etabliert, andere werden nur sporadisch eingesetzt oder noch erforscht. Mit dem Agrarmanager Barto gibt es mittlerweile die Möglichkeit, verschiedene Systeme verknüpft zu benutzen. Dieser Agrarmanager besteht aus verschiedenen Bausteinen, welche je nach Bedarf frei zusammengestellt werden. Ebenfalls wird das System laufend ausgebaut und weiterentwickelt. Elementare Bausteine sind zum Beispiel TVD, Suisse-Bilanz, Wiesen- und Auslaufjournale, Feldkalender. Zugang erhält man über die bereits bestehenden Agate-Zugangsdaten. Das bisher etablierte Erfassungssystem AgroTech ist ein Auslaufmodell und Barto ist ein möglicher Ersatz.

Kumulierte Abschreibungen

Die Hofübernahme zum Ertragswert hat seine Tücken

Es ist eine Krux! Wenn das landwirtschaftliche Gewerbe in der Generationenfolge zum Ertragswert übergeben wird, muss der Landwirt seine Liegenschaftsinvestitionen massiv abschreiben, wenn er am Schluss nicht einen zu grossen Verlust hinnehmen will. Kann die familiäre Hofnachfolge allerdings nicht vollzogen werden, drohen hohe Kosten bei der steuerlichen Abrechnung. Das kann Angst machen! Was ist Sache?

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) legt fest, dass ein geeigneter Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert aus der Erbschaft entnehmen kann (Ertragswertprinzip). Bei der lebzeitigen Hofübergabe wollen das die allermeisten Bauernfamilien auch so halten, und so gilt allgemein der Ertragswert als dereinstiger Verkaufspreis. Zudem ist es ein wichtiges Ziel der Arbeit und des Wirkens als Bäuerin und Bauer, eine Existenz aufzubauen oder zu erhalten, damit diese die nächste Generation weiterführen kann. Also stimmt oft das Ertragswertprinzip auch aus dieser Sicht für die Familie. Daraus ergibt sich aber der erwähnte grosse Abschreibungsbedarf.

Bei landwirtschaftlichen Bauten ist der Ertragswert meist nicht höher als 20 % der Baukosten. Also muss der Landwirt während seiner Geschäftstätigkeit 80 % abschreiben. Über die Jahre kumulieren sich die Abschreibungen bald einmal auf mehrere hunderttausend Franken. Kann die familiäre Hofnachfolge nicht realisiert werden, kann es früher oder später hohe Kosten beim Verkauf der Liegenschaften ausserhalb der Familie oder bei der Überführung ins Privatvermögen geben. Entgegen dem Verkauf an Dritte fliesst bei der Überführung ins Privatvermögen kein Geld und die Kosten können schlimmstenfalls nicht finanziert werden. Mit einer geschickten und frühzeitigen Planung kann das Schlimmste verhindert oder daraus mindestens ein Vorteil für die Altersvorsorge generiert werden. Möglichkeiten gibt es, Angst haben ist deshalb nicht nötig, aber Respekt und Planung sind wichtig. Die Planung muss im Verlauf der Zeit bisweilen revidiert werden. ‹‹‹

Die Differenz zwischen Buchwert und Erlös ist immer der Gewinn oder Verlust.

Fallbeispiel (in CHF)

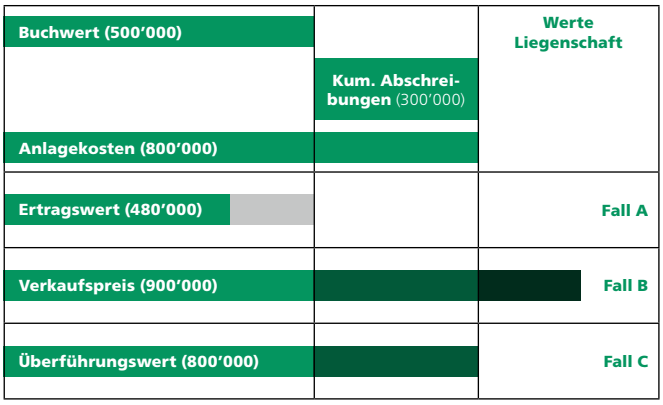

Im Fall A liegt der familieninterne Preis laut Ertragswertprinzip unter dem Buchwert → Liquidationsverlust von CHF 20'000.–.

Im Fall B resultiert ein Gewinn im Umfang der kumulierten Abschreibungen (CHF 300'000.–), der bei der Einkommenssteuer und der AHV erfasst wird, und ein darüber liegender Teil (CHF 100'000.–), welcher der Grundstückgewinnsteuer unterliegt.

Im Fall C verursachen die kumulierten Abschreibungen (CHF 300'000.–) gleichviel Kosten wie im Fall B, nur fliesst bei der Überführung kein Geld.

Überarbeitung Versicherungsvertragsgesetz

Per 1.1.2022 trat die Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab dem 1.1.2022 abgeschlossen oder angepasst wurden. Die Bestimmungen zur digitalen Kommunikation und zum gesetzlichen Kündigungsrecht gelten auch für bestehende Verträge. Hier finden Sie die wichtigsten Neuerungen.

1. **Einführung eines Widerrufsrechts für die Versicherungsnehmer von 14 Tagen**
   Beispiel: Eine Versicherte schliesst eine Motorfahrzeugversicherung ab. 10 Tage später ändert sie ihre Meinung und kann sich ohne Verpflichtung aus dem Vertrag zurückziehen.

2. **Ordentliches Kündigungsrecht nach 3 Jahren für beide Vertragsparteien**
   Beispiel: Ein Versicherter schliesst einen 5-jährigen Vertrag ab. Unter Einhaltung der Kündigungsfrist kann er den Vertrag bereits nach 3 Jahren künden.

3. **Kein Kündigungsrecht der Krankenzusatzversicherer im Schadenfall**
   Beispiel: Der Krankenzusatzversicherer darf nach einem Leistungsbezug den Vertrag nicht kündigen.

4. **Verlängerung der Verjährungsfrist von 2 auf 5 Jahre**
   Beispiel: Der Versicherte kann den Bruch einer Glasscheibe vom 1.2.2022 bis im Januar 2027 geltend machen.

5. **Kompatibilität des VVGs mit dem elektronischen Geschäftsverkehr**
   Beispiel: Eine Vertragskündigung kann neu per E-Mail erfolgen.

6. **Einführung eines allgemeinen, direkten Forderungsrechtes für alle Haftpflichtversicherungen**
   Beispiel: Der Versicherte hat die Fensterscheibe des Nachbarn mit einem Fussball eingeschlagen. Der Nachbar kann sich direkt bei der Versicherung des Fussballspielers melden. ‹‹‹

Wir stellen vor: **Emilie Bertrand**

Emilie Bertrand arbeitet seit Anfang März 2022 in unserem Team als Treuhandsachbearbeiterin und Mitarbeiterin Sekretariat. Sie ist im Waadtland in der Gemeinde Sainte-Croix aufgewachsen. Nach dem Gymnasium hat sie sich entschlossen, ein Bachelor-Studium in Agronomie mit der Vertiefung Pferdewissenschaft zu machen. Ihr Aufgabengebiet umfasst vor allem das Erstellen von Buchhaltungen, das Ausfüllen von Steuererklärungen sowie Sekretariatsarbeiten. In ihrer Freizeit liest sie gerne oder verbringt Zeit mit ihren Pferden.

Ankündigung Hofnachfolgekurs:

Generationenwechsel auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Datum: Mittwoch, 15. Dezember 2022
Zeit: 13.15 Uhr – ca. 16.30 Uhr
Ort: AGRO-Treuhand Seeland AG, Rämismatte 9A in 3232 Ins

Zielgruppe:
Angehende und abtretende Betriebsleiterpaare, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

Wer bewirtschaftet unseren Landwirtschaftsbetrieb in Zukunft? Wo wohnen wir, wenn der Betrieb übergeben wird? Können wir weiterhin auf dem Betrieb mitwirken? Welche finanziellen und steuerlichen Folgen hat die Hofübergabe?

Diese Fragen beschäftigen Sie? Mit unserem Kurs zum Thema «Generationenwechsel auf dem Landwirtschaftsbetrieb» möchten wir Sie für die Hofnachfolge vorbereiten.

Wir behandeln die wichtigsten Themen im Zusammenhang mit der Hofübergabe, wie das Wohnen auf dem Betrieb, die Kaufpreisbildung für die Liegenschaft und das Inventar sowie eine mögliche Finanzierung. Unsere Experten zeigen die Steuerfolgen für die abtretende Generation auf. Betriebswirtschaftliche Überlegungen werden ebenfalls aufgezeigt.

Inhalt:
- Planung des Generationenwechsels: Was ist wann zu beachten?
- Wie wird der Kaufpreis festgelegt? Wie finanzieren die Übernehmer die Hofübernahme? Ist die Übernahme finanziell tragbar?
- Wer wohnt wo? Mögliche vertragliche Vereinbarungen (Mietvertrag, Wohnrecht, Nutzniessung)
- Mitarbeit und Entlöhnung der Eltern
- Steuerplanung und Steuerfolgen für Abtreter und Übernehmer
- Betriebsaufgabe ohne Nachfolger und ausserfamiliäre Hofübergabe

Referenten:
Lara Moser und Markus Stauffer, AGRO-Treuhand Seeland AG
Lukas Steffen, Agro-Treuhand Rütti AG

Kosten:
CHF 50.– je Person

Anmeldung:
Telefonisch: 032 312 91 51
E-Mail: agro@treuhand-seeland.ch

Die Anzahl Teilnehmer ist beschränkt!